

## Jubiläumszuwendungen für Lehrerinnen und Lehrer in NRW

### Allgemein:

Das Land Nordrhein-Westfalen würdigt die langjährige Dienstzeit seiner Bediensteten im öffentlichen Dienst durch die Vergabe von Jubiläumsgratifikationen. Diese Zuwendungen sind Ausdruck der Anerkennung für das Engagement und die Loyalität der Beschäftigten.

### Wer erhält eine Jubiläumsgratifikation?

Lehrerinnen und Lehrer in NRW erhalten eine Jubiläumsgratifikation, wenn sie eine bestimmte Anzahl von Dienstjahren erreicht haben.

### Besonderheiten

- Anspruch besteht unabhängig davon, ob es sich um Voll- oder Teilzeitbeschäftigung handelt.
- Dienstzeiten bei anderen öffentlichen Arbeitgebern können teilweise angerechnet werden.
- Die Jubiläumszuwendung ist steuerpflichtig.

### Anspruchsvoraussetzungen und Geltungszeitraum tabellarisch dargestellt

Merkmal	Beschreibung
Wer	<b>Verbeamtete Lehrkräfte</b> sowie Richterinnen und Richter des Landes NRW.
Dienstzeiten	25, 40 oder 50 Dienstjahre.
Gültigkeit ab	Die Rechtsverordnung gilt rückwirkend ab dem 1. Juli 2016. Nur Dienstjubiläen, die frühestens an diesem Datum vollendet wurden, berechtigen zur Jubiläumszuwendung. (JZV § 2)

### →Jubiläumszuwendung

Dienstzeit	Zuwendung
25 Jahre	300 € + Dankurkunde + einem freien Tag
40 Jahre	450 € + Dankurkunde + einem freien Tag
50 Jahre	500 € + Dankurkunde + einem freien Tag

Merkmal	Beschreibung
Wer	<b>Angestellte Lehrkräfte</b> des Landes NRW.
Dienstzeiten	25 oder 40 Dienstjahre.
Rechtsgrundlage	TV-L §23 Absatz 2, § 29 Absatz 1

### →Jubiläumszuwendung

Dienstzeit	Zuwendung
25 Jahre	350 € + einem freien Tag
40 Jahre	500 € + einem freien Tag

## Weitere wichtige Hinweise

- Berechnung der **Dienstzeit**: Zur sogenannten Jubiläumsdienstzeit zählen nicht nur die aktiven Dienstzeiten nach Beamtenernennung (incl. Referendariat), sondern auch frühere öffentlich-rechtliche Dienstzeiten, Ersatz- oder Wehr- und Zivildienst, Elternzeiten etc., sofern sie in das öffentliche Dienstverhältnis fallen.  
Bei **Landesangestellten** ist die Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 TV-L maßgeblich.
- Antragstellung / Nachweispflichten: **Der Anspruch entsteht nicht automatisch – es kann notwendig sein, dass Lehrkräfte bzw. deren Dienststelle prüfen, ob alle Zeiten korrekt erfasst sind, und ggf. Anträge stellen.**
- **Rückwirkende** Geltendmachung: Für Angestellte Lehrkräfte, Beamtinnen und Beamte gibt es Fristen, innerhalb derer Ansprüche nachgeholt werden können, wenn sie nicht zum richtigen Zeitpunkt geltend gemacht wurden. (Verbeamtete Lehrkräfte 3 Jahre und angestellte Lehrkräfte 6 Monate)
- **Steuerliche** und sonstige Abzüge: Die Zuwendung ist steuerpflichtig. Es gelten die üblichen gesetzlichen Abzüge. (Kein besonderer Sonderstatus)

## Gesetzliche Grundlage

- Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern im Land NRW (Jubiläumszuwendungsverordnung – JZV). § 2 regelt die Höhe der Zuwendung.
- Informationsblatt des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW: „Information zur Jubiläumszuwendung“.
- TV-L §23 Absatz 2, § 29 Absatz 1 für angestellte Lehrkräfte

## Verfahren und Besonderheiten

Der Anspruch auf Jubiläumszuwendung entsteht nicht automatisch. Die jeweilige Dienststelle ist verpflichtet, den Anspruch zu melden. Die Auszahlung und Versteuerung erfolgen über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV NRW).

Zusammenfassend ist es ratsam, die eigene Dienstzeit stets überprüfen zu lassen und gegebenenfalls rechtzeitig einen Antrag auf Neuberechnung zu stellen, um den Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung nicht zu verlieren.

Für Angestellte gelten die entsprechenden Regelungen des TV-L.